

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 9. Jędrzejów, am 15. Juli 1915.

1.

Verwertung der Ernte.

Um den Spekulationen mit den Lebensmitteln und infolge dessen einer großen Teuerung vorzubeugen, hat das k. u. k. Armee-Ober-Kommando (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Verordnungsblatt, Stück V. № 20) beschlossen, die heurige Ernte für die Bevölkerung des eigenen Landes zu beschlagnahmen und wird der sich ergebeude Überschuß nicht dem Handel überlassen, sondern für die Ernährung der Armen den Produzenten abgekauft.

Es darf daher niemand weder Getreide kaufen, noch verkaufen und auch Schenkungen müssen dem Kreiskommando angemeldet und von diesem bewilligt werden.

Nachdem der tägliche Bedarf von 600 g (1½ russ. Pfund) Getreide für eine Person zur Ernährung vollständig genügt, so wird für jeden Bewohner, bezw. jedes Familienmitglied diese Menge als täglicher Verbrauch gerechnet und dieses Getreide auch für jeden für das ganze Jahr, also 365 Tage, zurückgelassen, das sind also per Kopf und Jahr 219 kg oder 625 russische Pfund, welche Menge eine Person im Laufe eines Jahres an Getreide verbrauchen kann. Hievon entfällt ⅓ auf Weizen, ⅔ auf andere Getreidesorten.

Bei dem Deputatsgetreide ist von den das Deputat gebenden auch dieses Maß einzuhalten und falls das Deputat höher war, in anderen Lebensmitteln, wie z. B. Kartoffeln zu ersetzen.

Auch für die Fütterung der Pferde werden pro Tag und Pferd 4 kg berechnet und zurückbelassen.

Weiter wird jenes Getreide nicht abgeführt werden müssen, welches für die Aussaat des nächsten Jahres nötig ist, ja sogar die Bierbrauereien und Schnapsbrennereien werden Getreide zugewiesen bekommen, welches sie zum Betriebe unbedingt benötigen.

Jenes Getreide aber, welches übrig bleibt, muß an das Kreiskommando in dazu bestimmte Magazine abgeführt werden und wird sofort bar bezahlt.

Solche Magazine werden errichtet sein:

1. Małogoszcz, Bahnhof;
2. Miąsowa, Bahnhof;
3. Jasionna, Meierhof;
4. Jędrzejów, Russische Kirche;
5. Wodzisław, Mühle Laskow;
6. Nagłowice, Meierhof;
7. Oksa, Spiritusbrennerei;
8. Sędziszów, Brettersäge Tarnia;

In diese Magazine wird das Getreide eingeliefert, dort von den amtierenden Magazineuren übernommen, die Übernahme bestätigt und auf Grund dieses Übernahmsdokumentes kann jeder bei der Kassa in Jędrzejów sofort das Geld erhalten.

Auch für das Zuführen des Getreides in die Magazine wird extra gezahlt und die diesbezügliche Taxe später bekanntgegeben.

Durch diese Maßregeln wird die Bevölkerung vor übermäßiger Teuerung und infolge dessen vor einer leicht möglichen Hungersnot geschützt und niemandem Gelegenheit gegeben, sich auf Kosten der Bewohnerschaft und der Kriegsverhältnisse zu bereichern.

Um die Möglichkeit zu schaffen, das noch vorhandene Getreide vom Jahre 1914, bevor die neue Ernte kommt, zu verkaufen, wird bekanntgegeben, daß das Kreiskommando bei sofortiger Barzahlung das noch vorhandene Getreide kauft u. zw. zu den jetzigen Höchstpreisen d. i. per Meterzentner (240 russische Pfund):

Gerste	32 K,
Roggen	38 K,
Weizen	46 K,
Hafer	39 K.

Es wird daher jedem geraten, solange noch das Getreide zu diesen Preisen gekauft wird, dieses abzugeben, da später nach der Ernte die Getreidepreise zurückgehen dürften und auch für das alte Getreide diese geringeren Preise Giltigkeit haben werden.

Für das Nichtbeachten dieser Anordnungen, insoferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, werden Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten vorgesehen. Verkauftes und gekauftes Getreide oder solche Mahlerzeugnisse, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle.

2.

Identitätskarten.

Mit Beziehung auf den Artikel 4 des Amtsblattes № 8 vom 1. Juli 1915 wird eröffnet, dass die Identitätskarten im ganzen Okkupationsgebiete, folglich auch im Gebiete des k. u. k. Militärgouvernements Piotrków als Reisedokumente ausreichend sind.

Der Besitz einer vom k. u. k. Kreiskommando amtlich bestätigten Photographie außer der Identitätskarte ist allerdings sehr empfehlenswert und die Bevölkerung soll im eigenen Interesse sich ehebaldigst solche Photographien anschaffen.

3.

Steuerbegünstigungen.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat über Antrag des Militärgouvernements Kielce beschlossen, von der Einhebung der für 1914 noch rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze gänzlich abzusehen und die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden.

Die bereits eingehobenen Beträge an diesen Steuern pro 1914 sind auf die laufenden Steuern zu verrechnen.

Diese Begünstigungen finden auf andere als Realsteuern und auf Realsteuern vom städtischen Besitze, wie insbesondere auf die Wohnungs- und auf die Immobiliarsteuern keine Anwendung.

4.

Verwendung von Strafgeldern.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat in Genehmigung einer vom Militärgouvernement Kielce getroffenen Anordnung verfügt, daß im ganzen Okkupationsgebiete sämtliche Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufliessen, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände, vom zuständigen Kreiskommando für Unterstützungen und humanitäre Zwecke zu verwenden sind.

5.

Zivilarbeiter.

Der Herr k. u. k. Mil. Gouverneur hat mit Verordnung № 1898 vom 5. d. M. die Auflösung der vom k. u. k. 1. Armee-Etappenkommando seinerzeit aufgestellen Zivilarbeiterabteilungen № 1 bis 20, mit Ausnahme der Abteilungen 6, 16 und 20, angeordnet und befohlen, daß für diese weder ein Ersatz zu stellen ist, noch die durch Entlaufen Schuldigen bestraft werden dürfen.

Ich bringe diesen, von besonderer Fürsorge für die Bevölkerung und für die Landwirtschaft zeugenden Gnadenakt des Herrn Mil. Gouverneurs mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß es sich hiebei nur um die bereits seit Monaten bestandenen Zivilarbeiterabteilungen handelt und daß hievon die in den Gemeinden nunmehr in Bildung begriffenen Zivilarbeiterabteilungen nicht berührt werden.

6.

Beschränkung der Verabreichung von Fleischspeisen.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgouvernements Kielce vom 27. Juni 1915 № 1161 ordne ich an, dass in den öffentlichen Lokalen die Verabreichung von Fleisch (ausgenommen Innerei, Wurstwaren und eventuell sonst konserviertes Fleisch) an zwei Tagen der Woche, d. i. am Dienstag und Freitag verboten ist. An diesen Tagen sind auch alle Fleischerläden geschlossen zu halten.

Die Zuwiderhandelnden werden streng bestraft werden.

7.

Das Öffnen von Särgen.

Aus der Zeit der früheren Regierung besteht in vielen Ortschaften die Sitte, dass die Särge vor der Beerdigung noch geöffnet und die darin liegenden Leichen von Verwandten und Bekannten der Gestorbenen geküsst werden. Ein solcher Fall ist in der letzten Zeit in einer Ortschaft des hiesigen Kreises vorgekommen.

Nachdem dies aus Sanitätsrücksichten als unzulässig erscheint, hat das k. u. k. Kreis-Kommando das Öffnen von Särgen verboten. Bei den Sterbefällen an Infektions-Krankheiten werden sogar alle sonstigen Leichenfeierlichkeiten, wie Austellen der Leichen zur Schau, Totenmahle u. s. w. untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden streng bestraft werden.

Die Herren Pfarrer werden ersucht, von der Kanzel aus in dieser Beziehung aufklärend zu wirken.

8.

Anerkennung.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat auf Antrag des k. u. k. Kreischulinspektors den Lehrern Franz Otawski in Wodzisław, Simon Julian Jachimowski in Jędrzejów und Jozef Kruk in Jędrzejów, die Anerkennung für die eifrige und erfolgreiche Arbeit in der Schule ausgesprochen und jedem eine Remuneration bewilligt.

9.

Todesurteil.

Adalbert Dybek, 45 Jahre alt, röm. kat.,

verheiratet, Soltys in Szczytniki, hat in den Monaten Jänner und Februar 1915 die Stärke und die Stellungen der k. u. k. österr.-ung. Truppen in der Umgebung von Szczytniki an der Nida in der Absicht ausgekundschaftet, um dem Feinde davon Nachricht zu geben, weiters österreichische Patrouillen durch das Versprechen, er werde ihnen russische Artilleriestellungen zeigen, auf das von den Russen besetzte Ufer gelockt und auf diese Weise im Ganzen 17 Mann den Russen übergeben, die sie zu Gefangenen machten.

Er wurde mit Urteil des Standgerichtes des k. u. k. 1. Armee-Etappenkommando vom 30. Juni 1915 G. Z K. $\frac{121|15}{14}$ wegen des Verbrechens der Ausspähung und einer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlung gemäss §§ 321 und 327 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt, welches Urteil am 30. Juni 1915 vollzogen wurde.

10.

Gemeindegerichte.

Im Monate Juli 1915 wird das Gemeindegericht in Miąsowa (Gemeinde Brzegi) seine Tätigkeit aufs Neue beginnen.

Dieses Gericht umfaßt die Gemeinden Brzegi, Mierzwin und Sobków.

Es wird dies nebst den Gemeindegerichten in Jędrzejów, Oksa (Gemeinde Węgleszyn) und Wodzisław das vierte Gericht im Kreise Jędrzejów sein.

A. Erläuterungen
betreffend die Verlassenschafts-und Pupillarpflege durch die Gemeindegerichte.

Der Pupillarpflege muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden u. zw. ist es Pflicht der Familienräte, wie auch der Gemeindegerichte, die persönlichen sowie die Vermögens-Rechte der Minderjährigen zu schützen.

Zu diesem Zwecke sind die Gemeinderichter verpflichtet, alle Schöffen unverzüglich aufzufordern, daß sie die Familienräte, welche bis in die letzte Zeit als solche fungiert haben, zu einer Beratung einberufen.

Bei diesen Sitzungen sollen alle Angelegenheiten der Minderjährigen durchberaten, Vormünder, wo es an solchen mangelt, bestellt und überhaupt alles, was zum Schutze der persönlichen und der Vermögens-Rechte der Minderjährigen erforderlich ist, veranlaßt werden.

Nicht minder wichtig sind die Verlassenschaftsangelegenheien.

Die Verlassenschaftsabhandlungen sind von amtswegen einzuleiten. Alle röm.-kath. Pfarämter und alle Gemeindeämter werden den Auftrag erhalten, den Gemeindegerichten Ausweise über alle Todesfälle seit dem Kriegsbeginne und sodann regelmäßig monatliche Todesfallsausweise zu übermitteln.

Zur Führung der Pflegschafts-und Verlassenschaftsangelegenheiten werden spezielle Register mit der Bezeichnug P und A angelegt werden.

Diese Register werden in einem späteren Zeitpunkte in der erforderlichen Anzahl mit einer entsprechenden Belehrung über die Führung derselben den Gemeindegerichten übersendet werden.

B. Notarielle Angelegenheiten.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Notare derzeit nicht amtieren, sind einzelne Urkunden, deren Errichtung in den Wirkungskreis der Notare fiel, fortan von den Gemeindegerichten zu verfassen. Hiebei haben die Gerichte auf die Bestimmungen der Art. 220, 221 der Notariatsordnung Rücksicht zu nehmen.

Die Gebühren für die Errichtung dieser Urkunden sind in das Verzeichnis, in welchem alle übrigen Gerichtsgebühren u. s. w. aufgenommen sind, einzutragen und sohin an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos, abzuführen.

C. Vollzug der Gerichtsurteile.

Die Gemeindegerichte sind verpflichtet, die Strafe in allen rechtskräftigen Strafsachen sogleich in Vollzug zu setzen.

Es wird Sache der Gemeindevorsteher sein, nach Erhalt des gerichtlichen Bescheides die Arreststrafen sofort anzuwenden, die Geldstrafen nach Tunlichkeit ehebaldigst einzuheben und an das Gemeindegericht abzuführen.

Mangels von Gerichtsvollziehern ist die Gemeindebehörde (Ortsvorsteher) im Sinne des Art. 158 Z. P. O. verpflichtet, die Zivilurteile zu vollstrecken.

Für diese Tätigkeit kann ihnen nach dem Gesetze eine Gebühr zuerkannt werden.

11.

Hilfsaktion im Okkupationsgebiete.

Das österreichisch-ungarische Hilfskomitée für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten Polens hat dem Etappenoberkommando aus den bisher gesammelten Geldern vorläufig den Betrag von 60.000 Kronen zum Ankauf von Lebensmitteln für die notleidende Bevölkerung der durch die Kriegsereignisse am härtesten getroffenen Gebiete zur Verfügung gestellt.

Der dem hiesigen Kreiskommando hievon zugewiesene Betrag wird nach Massgabe der lokalen Verhältnisse (an die bereits bestehenden Orts-und Pfarr- Komitées) verteilt werden mit der Bestimmung, hiefür die notwendigsten Nahrungsmittel und sonstigen Gebrauchsartikel anzukaufen und an die Bevölkerung auszugeben.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Tätigkeit des Komitées unentwegt fortgesetzt wird.

Die von diesem Gelde durchgeführte Ation bei Angabe, wie viel auf jede Ortschaft entfallen ist, wird im nächsten Amtsblatte verlautbart werden.

12.

Ankauf von Metallsorten durch die Metallsammelstelle in Szczakowa.

Das Militärgouvernement Kielce hat in Szczakowa eine Metallsammelstelle errichtet, die den Zweck hat, das Sammeln von Metallen

durch Händler zu organisieren und zu überwachen.

Die Bevölkerung wird hiemit aufgefordert, sich an dieser Sammlung nach Kräften zu beteiligen und den Händlern und ihren Agenten, welche zu diesem Zwecke mit einer Vollmacht versehen sind, die entbehrlichen Metallgegenstände des eigenen Gebrauches zu verkaufen. Die Händler und Agenten sind angewiesen, die nachfolgenden Metallsorten anzukaufen und sofort bar zu bezahlen:
Aluminium, Aluminium mit Messing, Blei, Bleikugeln, Bleiplatten neu, österr. und russische Infant. Geschosse, reines und verzinntes Kupfer, Kupfer mit Eisen, Messing, Leichtmessing, Messingspäne, Messing mit Eisen, Rotguss, Rotgussspäne, reines Zinn, Zink, altes Zinkblech (Russ. Patronenverschläge), Hülsen, Munition.

13.

Gas-Koks.

Krakauer Gasbeleuchtungsanstalt (Krakowska gazownia miejska) offeriert Gas-Koks zur Abnahme vom 1. Juli 1915 bis zum 1. Oktober 1915 zum Preise von K. 330 per Waggon (:10,000 kg:) netto franko Waggon Station Krakau–Grzegórzki gegen Nachnahme ihrer Gebühr bei jeder bestellten Ladung, ohne Skonto.

14.

Lieferung von Ziegelfabrikaten.

Die Dampfziegelfabrik des Eduard Grafen Myciejski et Comp. in Trzebinia gibt bekannt, dass sie bedeutende Quantitäten von Maschinenmauerziegeln, Radialziegeln, Dachziegeln und Drainageröhren am Lager hat, welche im Bedarfsfalle prompt geliefert werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.